

2. Nach welchen Gesichtspunkten ist die Beweiserheblichkeit der Privaturkunden im Sinne des § 267 St.G.B.'s zu prüfen?

II. Straffenat. Ur. v. 13. November 1903 g. L. Rep. 1930/03.

I. Landgericht I Berlin.

Die Angeklagte war wegen schweren Diebstahls und einfacher Urkundenfälschung verurteilt. Sie hatte ihrer Dienstherrschaft mehrere hundert Mark mittels Nachschlüssels gestohlen und das Geld bei einer Frau L., der Wirtin ihres Bräutigams, verborgen. Bei den polizeilichen Nachforschungen zur Ermittlung des Täters leugnete sie die Begehung des Diebstahls und gab im Verhör auf die Frage „nach ihren Bekanntschaften“ eine Familie S. an, bei der ihr Bräutigam wohnen sollte. Als diese Familie in der von ihr bezeichneten Wohnung nicht ermittelt wurde, gab sie an sich selbst ein Telegramm auf, welches mit „Frau S. . .“ unterzeichnet war und die Bitte enthielt, sie nicht zu besuchen, da sie bereits nach Hameln abgereist sei. Das Ankunftstelegramm legte die Angeklagte der Polizei vor, um dieser die Existenz der Frau S. glaubhaft zu machen.

Das Urteil ist, soweit es die Angeklagte wegen Urkundenfälschung bestraft, auf deren Revision aufgehoben, die Sache in diesem Umfange an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... Begründet ... erscheint die gegen die Verurteilung wegen Urkundenfälschung gerichtete materielle Beschwerde. Die Strafkammer hat zwar eine dem Wortlaute des § 267 St.G.B.'s entsprechende sog. Schlußfeststellung getroffen, aber die für erwiesen erachteten Tatsachen rechtfertigen diese Annahme nicht. Daß die unter dem Namen der Frau S. von der Angeklagten an ihre eigene Adresse aufgegeben und durch das Telegraphenamt vermittelte Depesche eine fälschlich angefertigte Privaturlunde war, ist allerdings nicht zu bezweifeln, da sie den Schein erweckte, sie sei von einem anderen ausgestellt als von demjenigen, der sie in Wahrheit ausgestellt hat. Es ist aber rechtsirrtümlich, wenn die Strafkammer aus dem Umstande, daß die Angeklagte durch den Gebrauch der Depesche die Polizei über die Existenz der angeblichen Frau S. zu täuschen beabsichtigte und getäuscht hat, ohne weiteres die Folgerung zieht, daß die mit dem Namen der Frau S. unterzeichnete Urkunde „als rechtserheblich, d. h. im Rechtsleben von Bedeutung“, angesehen werden müsse, und ihr daraufhin die Eigenschaft einer zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturlunde beilegt. Denn die Frage, ob eine Privaturlunde zur Erbringung solchen Beweises von Erheblichkeit ist, kann lediglich nach der Bedeutung ihres Inhalts, also des durch die Niederschrift verkörperten und zum Ausdruck gebrachten menschlichen Gedankens (Willenserklärung, Zeugnis, gutachtliches Urteil) entschieden werden; dieser Inhalt muß für die Entstehung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses — sei es allein oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln — beweisend sein. Es genügt nicht, daß ein Schriftstück als solches durch die bloße Tatsache seines Daseins zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 293 (295), Bd. 8 S. 187 (192), Bd. 17 S. 103 (107) und 141 (157), Bd. 20 S. 6, Bd. 22 S. 182, Bd. 36 S. 317.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß es Urkunden gibt, die — wie das Wechselakzept und Blankogiro — nur aus einem Namen

bestehen und doch für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sind. Hier ist durch Gesetzesvorschrift (Artt. 12 und 18 Absf. 2 W.D.) bestimmt, daß mit der bloßen Namenszeichnung auf dem Wechsel eine bestimmte rechtliche Wirkung eintritt; der Inhalt der urkundlichen Willenserklärung ist in der Namenszeichnung mit enthalten. Dasselbe gilt, wie in dem Urteil des III. Straffenats vom 19. Oktober 1891 (Entsch. a. a. D. Bd. 22 S. 182) dargelegt ist, auch für die nur den Namen des zu Wählenden tragenden Wahlzettel.

Die Eigenschaft des hier in Rede stehenden Telegramms als einer beweiserheblichen Urkunde im Sinne des § 267 St.G.B.'s kann bei Zugrundelegung des Gesagten — entgegen den Ausführungen des Vertreters des Ober-Reichsanwalts — auch daraus nicht hergeleitet werden, daß die Telegraphenanstalt nach § 21 der Telegraphenordnung verpflichtet ist, die Unbestellbarkeit eines Telegramms dem aus der Unterschrift mit genügender Sicherheit bekannten Absender zu übermitteln, und daß nach § 22 Nr. VI a. a. D. der Absender zu wenig gezahlte Gebühren nachzuzahlen hat und zuviel gezahlte Gebühren zurückerfordern darf; denn hier wird durch die bloße Aufgabe des Telegramms, sein Dasein als solches, das Rechtsverhältnis zwischen dem Absender und der Telegraphenanstalt begründet, während der Inhalt des Telegramms, von dem gerade dessen Eigenschaft als beweiserhebliche Privaturlunde im Sinne des § 267 St.G.B.'s abhängig ist, für dieses Rechtsverhältnis nicht in Frage kommt.

Die von der Angeklagten fälschlich angefertigte Depesche enthielt nur die an die Angeklagte gerichtete Bitte der angeblichen Frau S., sie nicht zu besuchen, da sie bereits nach Hameln abgereist sei. Diese Depesche konnte, wenn sie echt war, durch diesen Inhalt nicht mehr erweisen als die Tatsache, daß Frau S. jene Bitte an die Angeklagte gerichtet und mit ihrer Abreise nach Hameln begründet hätte. Ob diese Tatsache für ein dem Gebiete des privaten oder öffentlichen Rechtes angehöriges Recht oder Rechtsverhältnis beweiserheblich war, ist vom ersten Richter nicht geprüft. . . .